

Gemeinderat

Dorfstrasse 20 • 6264 Pfaffnau

Telefon 062 747 30 70
gemeinderat@pfaffnau.ch
www.pfaffnau.ch

Gemeinde Pfaffnau

Friedhofreglement der Gemeinde Pfaffnau

vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Verordnung	4
Art. 2	Das Areal und die Gebäude	4
Art. 3	Friedhofverwaltung.....	4
Art. 4	Werkhof.....	4
Art. 5	Meldung eines Todesfalles	4
Art. 6	Meldung an die Gemeinde	5
Art. 7	Einsargung.....	5
Art. 8	Leichenüberführung	5
Art. 9	Kremation.....	5
Art. 10	Öffnungszeiten der Totenkapelle Pfaffnau / Aufbahrungsraum St. Urban.....	5
Art. 11	Zeitpunkt der Bestattung	5
Art. 12	Würdige Bestattung.....	5
Art. 13	Mitwirkung kirchlicher Organe	5
Art. 14	Zivile Bestattung.....	6
Grabplätze		6
Art. 15	Gräberarten.....	6
a) Pfaffnau.....		6
Art. 16	Grabordnung.....	7
Art. 17	Grabbesetzung.....	7
Art. 18	Bestattung im Gemeinschaftsgrab.....	7
Art. 19	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz	8
Grabesruhe.....		8
Art. 20	Dauer der Grabesruhe	8
Grabgebühren.....		8
Art. 21	Gebühren für die verschiedenen Gräberarten	8
Bestattungskosten		8
Art. 22	Leistungen der Angehörigen	8
Art. 23	Bestattungskosten.....	8
Art. 24	Gedenktafeln.....	9
Grabdenkmäler		9
Art. 25	Anforderungen Grabdenkmal	9
Art. 26	Zuständigkeit Grabdenkmal.....	9
Art. 27	Bewilligungspflicht	9
Art. 28	Gesuch.....	9
Art. 29	Entfernung	9
Art. 30	Zugelassene Werkstoffe.....	9
Art. 31	Ausführung.....	9
Art. 32	Ausgeschlossene Werkstoffe	10
Art. 33	Gestaltung.....	10
Art. 34	Ersteller.....	10
Art. 35	Gesamtbild	10

Art. 36	Abmessungen	10
Art. 37	Überschreitung.....	11
Art. 38	Unterschreitung.....	11
Art. 39	Ausnahmen	11
Art. 40	Fundamente.....	11
Art. 41	Aufrichten oder Neusetzen	11
Art. 42	Bepflanzung	11
Art. 43	Pflege.....	11
Art. 44	Kostenfolge bei Nichteinhaltung	11
Art. 45	Unterhalt durch Einwohnergemeinde.....	11
Art. 46	Ruhe und Ordnung.....	11
Art. 47	Räumung von Grabstätten	12
Art. 48	Haftung bei Unfällen und Schäden	12
Art. 49	Diebstahl und Grabschändungen	12
Art. 50	Beschwerden	12
Art. 51	Aufhebung Reglement.....	12
Art. 52	Inkrafttreten	12

Vorbemerkungen

Gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 (Stand 1. Juni 2013) beschliesst die Einwohnergemeinde Pfaffnau folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement für die Friedhöfe Pfaffnau und St. Urban.

Soweit im vorliegenden Reglement für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche miteingeschlossen.

Unter dem Begriff „Bestattung“ wird in den folgenden Bestimmungen sowohl eine Beisetzung mit Sarg als auch mit Urne verstanden.

Art. 1 Verordnung

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist nach § 9 der kantonalen Verordnung des Bestattungswesens Sache der Einwohnergemeinde Pfaffnau. Der Friedhof Pfaffnau dient den beiden Einwohnergemeinden Pfaffnau und Roggliswil, der Friedhof St. Urban dient der Einwohnergemeinde Pfaffnau. Die Rechnungsführung obliegt der Einwohnergemeinde Pfaffnau.

Art. 2 Das Areal und die Gebäude

Das Areal des Friedhofs Pfaffnau besteht aus der Parzellen-Nr. 101. Eigentümerin ist die katholische Kirchgemeinde Pfaffnau. Dies gilt auch für sämtliche Gebäude und Einrichtungen.

Der Friedhof St. Urban befindet sich auf der Parzelle-Nr. 17, Eigentümer ist der Staat Luzern (Kloster St. Urban), und liegt neben der Klosterkirche.

Art. 3 Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung (Bauverwaltung) überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements.

Sie ist für den Unterhalt der Anlagen in den beiden Friedhöfen verantwortlich.

Sie erstellt zuhanden der alljährlichen Budgetvorlage der beiden Einwohnergemeinden die erforderlichen Angaben und überwacht nach Genehmigung des Budgets die Einhaltung.

Die Friedhofverwaltung überwacht die Arbeiten der im Dienste der Einwohnergemeinde auf den Friedhöfen beschäftigten Personen und ist für die Grabkontrolle verantwortlich.

Art. 4 Werkhof

Das Personal Werkhof übernimmt alle konfessionslosen Arbeiten auf den Friedhöfen.

Der gesamte religiösen Ablauf in der Kirche und auf dem Friedhof wird durch den jeweilig zuständigen Zeremonienleiter organisiert und muss mit dem Leiter Werkhof abgesprochen werden.

Art. 5 Meldung eines Todesfalles

Die Meldungen eines Todesfalles haben wie folgt zu erfolgen:

a) Todesfall zu Hause:

Die Angehörigen sind verpflichtet, den Todesfall innerhalb von 2 Tagen bei der Gemeindeverwaltung des Todesortes zu melden. Es sind Art, Datum und Zeit der Bestattung anzugeben. Die Gemeindeverwaltung wird die Kremation oder Erdbestattung bei Bedarf in die Wege leiten und die erforderlichen Unterlagen an das Regionale Zivilstandsamt übermitteln.

b) Todesfall im Spital/Heim:

Das Spital oder Heim meldet den Todesfall direkt dem Regionalen Zivilstandsamt.

Der Friedhofverwaltung sind Art, Datum und Zeit der Bestattung anzugeben.

Art. 6 Meldung an die Gemeinde

Nach einer Todesmeldung sorgt das Zivilstandsamt der betreffenden Einwohnergemeinde für die nötigen Mitteilungen (Bestattungs- und oder Kremationsbewilligung) an die Gemeindeverwaltung.

Art. 7 Einsargung

Wenn die amtliche Todesbescheinigung vorliegt, ist der Verstorbene ordnungsgemäss einzusargen. Dabei dürfen nur Särge aus leicht verrottbarem Material verwendet werden. Bei besonderen Sargmassen ist der Bauverwaltung Pfaffnau rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.

Art. 8 Leichenüberführung

Der Verstorbene wird nach dem Einsargen in die Totenkapelle Pfaffnau, beziehungsweise in den Aufbahrungsraum in St. Urban überführt. Ein anderer Aufbahrungsort muss von der Friedhofverwaltung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bewilligt werden.

Die Überführung muss spätestens am Vorabend der Beerdigung erfolgen, Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Behörden.

Art. 9 Kremation

Bei einer Urnenbestattung sind die hinterbliebenen Angehörigen für die ordnungsgemässe Kremation der verstorbenen Personen verantwortlich. Die Urne muss aus verrottbarem Material sein (Holz oder unglasierter Ton).

Der Aufbahrungsort der Urne ist grundsätzlich freigestellt. In der Regel werden diese aber in die Totenkapelle / den Aufbahrungsraum gebracht.

Art. 10 Öffnungszeiten der Totenkapelle Pfaffnau / Aufbahrungsraum St. Urban

- a) Pfaffnau:
Die Öffnungszeiten richten sich gemäss Aushang.
- b) St. Urban:
Die Öffnungszeiten richten sich gemäss Aushang.

Art. 11 Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode stattfinden. Die Frist kann abgekürzt werden, sofern durch ärztliche Bescheinigung eine vorzeitige Bestattung notwendig erscheint. Die Frist kann angemessen verlängert werden, sofern die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt wird.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen auf Anordnung der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes.

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn das zuständige Zivilstandsamt die Bestattungsbewilligung ausgestellt hat.

Art. 12 Würdige Bestattung

Die Einwohnergemeinde sorgt für eine würdige Bestattung. Sie sorgt dafür, dass religiöse Handlungen bei der Bestattung nicht behindert werden.

Art. 13 Mitwirkung kirchlicher Organe

Die kirchliche Bestattung ist Sache des Pfarramtes. Für die Anordnung von konfessionellen und kirchlichen Bestattungsfeierlichkeiten haben sich die hinterbliebenen Angehörigen direkt mit dem Pfarramt zu verständigen.

Art. 14 Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, müssen die Angehörigen oder der Zeremonienleiter die zivile Bestattung mit der Friedhofverwaltung absprechen.

Grabplätze

Art. 15 Gräberarten

a) Pfaffnau

Auf dem Friedhof stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

Für Bestattung mit Sarg:

1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren mit persönlichem Grabdenkmal
2. Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren mit persönlichem Grabdenkmal
3. Plattengräber mit einheitlichen Gedenktafeln

Für Bestattung mit Urne:

1. Reihengräber mit persönlichem Grabdenkmal
2. Plattengräber mit einheitlichen Gedenktafeln
3. Gemeinschaftsgrab

Masse für Grabplätze

	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	210 cm	90 cm	150 cm
Kinder von 6 – 12 Jahren	175 cm	75 cm	100 cm
Kinder bis 6 Jahre	145 cm	75 cm	100 cm
Urnengräber	90 cm	80 cm	80 cm
Gemeinschaftsgrab	50 cm	50 cm	80 cm

b) St. Urban

Auf dem Friedhof stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

Für Bestattung mit Sarg:

1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren mit persönlichem Grabdenkmal
2. Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren mit persönlichem Grabdenkmal
3. Plattengräber mit einheitlichen Gedenktafeln

Für Bestattung mit Urne:

1. Reihengräber mit einheitlichen Gedenktafeln
2. Plattengräber mit einheitlichen Gedenktafeln
3. Gemeinschaftsgrab

Masse für Grabplätze

	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	210 cm	90 cm	150 cm
Kinder von 6 – 12 Jahren	175 cm	75 cm	100 cm
Kinder bis 6 Jahre	145 cm	75 cm	100 cm
Urnengräber	90 cm	80 cm	80 cm
Gemeinschaftsgrab	50 cm	50 cm	80 cm

Art. 16 Grabordnung

Die Bestattungen erfolgen bei den aufgeführten Gräberarten in fortlaufender Reihenfolge. Grabplätze können nicht vorzeitig reserviert oder gekauft werden, ausgenommen die Plattengräber in Pfaffnau.

Art. 17 Grabbesetzung

In jedem Reihen- oder Plattengrab mit Sargbestattung darf nur eine Person bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

Zusätzlich können noch maximal zwei Urnenbestattungen pro Grab zugelassen werden, wenn dabei eine Grabesruhe von 15 Jahren gewährleistet ist. Eine verkürzte Grabesruhe kann bei anstehenden Grabräumungen der Fall sein.

Der Sarg oder die Urne wird während der Trauerfeier nicht ins Grab gesenkt.

Art. 18 Bestattung im Gemeinschaftsgrab

Unter der Bezeichnung Gemeinschaftsgrab besteht auf den Friedhöfen Pfaffnau und St. Urban eine Beisetzungsstätte für Asche, im Normalfall inkl. Urne, von Kremierten. Die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- a) auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen
- b) wenn eine letztwillige Verfügung oder eine andere Willenserklärung vorliegt, wonach die Asche irgendwo zerstreut werden soll
- c) wenn die Asche der Einwohnergemeinde zu Verfügung gestellt wird, oder
- d) wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Beisetzung der Urne nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation

Die Angehörigen des Bestatteten haben keine Möglichkeit, ein Grabmal zu stellen, einen Pflanzenschmuck zu besorgen oder sonst wie die Grabstätte persönlich zu gestalten. Ausschmückung und Unterhalt sind allein Sache der Friedhofverwaltung.

Die Beschriftung der gemeindeeigenen Beschriftungsplatte des Gemeinschaftsgrabes ist freiwillig. Auf Wunsch wird von der Gemeinde die Gravur von Vornamen, Namen und das Geburts- und Todesjahr veranlasst. Die Gemeinde Pfaffnau wird für die Ausführung ein Bildhaueratelier beauftragen. Die Kosten werden den Angehörigen vom Bildhauer direkt in Rechnung gestellt.

Während den ersten 30 Tagen ist das Aufstellen der Kränze, Schalen etc. nach Anweisung der Friedhofverwaltung auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Nach Ablauf dieser Frist sind die Kränze, Schalen etc. durch die Angehörigen zu entfernen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Räumung durch die Friedhofverwaltung veranlasst.

Die Urne wird durch die Mitarbeiter des Werkhofs beigesetzt. Der Beisetzungsort unterliegt dem Amtsgeheimnis.

Die Angehörigen haben eine Erklärung zu unterzeichnen, wonach sie die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsgrab wünschen und wonach sie zur Kenntnis nehmen, dass auf dem Grab kein persönlicher Schmuck angebracht werden kann. Die Erklärung kann auch von Personen abgegeben werden, die zu Lebzeiten den Wunsch äusserten, im Gemeinschaftsgrab bestattet zu werden.

Art. 19 Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

Für verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz wird in der Regel nur die Urnenbestattung bewilligt.

Grabesruhe

Art. 20 Dauer der Grabesruhe

Die Dauer der Grabesruhe beträgt:

- Erdbestattung im Reihengrab: 20 Jahre
- Urne im Reihengrab für Kinder unter 12 Jahren: 15 Jahre
- Urne im Reihengrab: 15 Jahre
- Urne im Gemeinschaftsgrab: 10 Jahre
- Urne / Erdbestattung im Plattengrab: 20 Jahre

Grabgebühren

Art. 21 Gebühren für die verschiedenen Gräberarten

Die Gebühren für alle Gräberarten sind in der Gebührenverordnung festgelegt (siehe Gebührentarifblatt).

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Gebührenverordnung liegt beim Gemeinderat.

Bestattungskosten

Art. 22 Leistungen der Angehörigen

Für die Bestattung haben die Angehörigen des Verstorbenen auf eigene Rechnung zu veranlassen: Sarg, Einsargung, Überführung der Leiche in die Totenkapelle / den Aufbahrungsraum, allenfalls Transport der Leiche zur Kremation.

Art. 23 Bestattungskosten

Die Bestattungskosten sind in der Gebührenverordnung festgelegt.

Sie enthalten:

Aufbahrung, öffnen und schliessen des Grabes, Bestattung, Umrandung und Fundament für das Grabmal.

Für verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz werden zusätzliche Gebühren verrechnet (s. Gebührentarifblatt).

Die Rechnungsstellung an die Hinterbliebenen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Pfaffnau.

Art. 24 Gedenktafeln

Die Gedenktafeln aller Plattengräber sowie der Urnengräber in St. Urban werden durch die Gemeindeverwaltung der Beschriftungsfirma in Auftrag gegeben. Diese Firma holt, wenn nötig die zusätzlichen Angaben bei den Angehörigen ein und stellt ihnen die Aufwendungen direkt in Rechnung.

Grabdenkmäler

Art. 25 Anforderungen Grabdenkmal

Das Grabdenkmal soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich ästhetisch, ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 26 Zuständigkeit Grabdenkmal

Die Hinterbliebenen lassen ein Grabdenkmal erstellen.

Art. 27 Bewilligungspflicht

Für die Gestaltung und Errichtung von Grabdenkmälern ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.

Art. 28 Gesuch

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material und Bearbeitung. Eine Zeichnung im Massstab 1:10 ist beizulegen.

Art. 29 Entfernung

Grabdenkmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten der Ersteller entfernt werden.

Art. 30 Zugelassene Werkstoffe

1. Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen:

- Naturstein
- Holz
- Schmiedeeisen
- Bronze (Ausnahme: ausgeschlossene Werkstoffe, Art. 32)

2. Von den Natursteinen eignen sich besonders:

- Sandsteine
- Kalk- und Muschelkalksteine
- Granite
- Gneise
- Serpentine

Art. 31 Ausführung

1. Ausführung:

Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

2. Bearbeitung:

Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 32 Ausgeschlossene Werkstoffe

Ausgeschlossen sind:

1. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen von Steinen sowie das Fräsen von Steinkanten ist nicht gestattet.
2. Unzulässige Formen: Felsbruchstücke, Findlinge und unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen und ausgefallene, unregelmässige Umrissformen.
3. Unzulässige Werkstoffe: Kunststeine, Klinker, Gusseisen, alle polierten Steine, Kunststoffe, Blech, Draht, Glas.
4. Unzulässig sind: Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe, unbefriedigende Bildreliefs und Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, mit Pantograf hergestellte Schriften, auffällige bemalte sowie versilberte Inschriften, vergoldete Inschriften auf dunklen Gesteinsarten, Metallornamente aus Serienerzeugnissen, Metallinschriften (ausgenommen auf Hartgesteinen), das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

Art. 33 Gestaltung

Schrift und Schmuck: Die bildhauerische Gestaltung der Grabdenkmäler, besonders der Frontflächen zu einem eigentlichen Bild und Schriftstein oder deren Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht. Gravierte Inschriften dürfen in einer zum Material passenden Farbe patiniert werden.

Witterungsbeständige Keramikfotos sind bis zu einer Grösse von 10 x 13 cm erlaubt. Abweichende Formate bedürfen der vorgängigen Bewilligung der Skizze durch die Friedhofverwaltung.

Art. 34 Ersteller

Firmenbezeichnung: Die Erstellerin oder der Ersteller kann seitlich am Grabdenkmal ihren oder seinen Namen unauffällig anbringen. Namensplaketten und Stempelaufdrucke sind nicht gestattet.

Art. 35 Gesamtbild

Gesamtbild: Im Interesse eines harmonischen Gesamtbilds sollen hohe Steine schmal und niedrige Steine breit gehalten werden.

Art. 36 Abmessungen

Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten, bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

Stehende Grabdenkmäler:

	Höhe (max.)	Breite (max.)	Dicke (min.)
Reihengräber	110 cm	60 cm	14 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	12 cm

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

Liegende Grabdenkmäler:

	Länge	Breite	Dicke (min.)
Urnengräber	40 cm	40 cm	16 cm
In runder Form	45 cm	45 cm	16 cm

Art. 37 Überschreitung

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden.

Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

Art. 38 Unterschreitung

Die maximalen Masse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Art. 39 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Art. 32 - 38 Ausnahmen zu bewilligen, wenn besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

Art. 40 Fundamente

Das Erstellen der Fundamente für die Grabdenkmäler der Reihengräber wird durch die Friedhofverwaltung veranlasst.

Art. 41 Aufrichten oder Neusetzen

Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabdenkmäler zu sorgen.

Art. 42 Bepflanzung

Das Bepflanzen der Gräber und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Dies kann selbst besorgt oder einer Gärtnerei übertragen werden. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

Art. 43 Pflege

Pflanzen, die die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwachsen oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so veranlasst die Bauverwaltung Pfaffnau die Arbeit auf Kosten der Angehörigen.

Art. 44 Kostenfolge bei Nichteinhaltung

Der Unterhalt von Gräbern, der von den Hinterbliebenen vernachlässigt wird, erfolgt nach vorheriger Mahnung auf Kosten der Angehörigen.

Art. 45 Unterhalt durch Einwohnergemeinde

Der Unterhalt von Gräbern, der von den Hinterbliebenen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, wird auf Kosten der Einwohnergemeinde veranlasst.

Art. 46 Ruhe und Ordnung

Der Friedhof, als Ruhestätte der Verstorbenen, gilt als ein Ort der Stille. Er ist kein Tummelplatz für die Freizeitgestaltung. Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Mit privaten Fahrzeugen aller Art darf der Friedhof nicht befahren werden, ausser der Besucher sei zur

Fortbewegung darauf angewiesen. Abfälle sind gesondert in die dafür bereitgestellten Container zu werfen.

Art. 47 Räumung von Grabstätten

Müssen Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe geräumt werden, so ist dies bis zum Datum gemäss der Publikation zu erledigen. In der Publikation sind die Angehörigen aufzufordern, die ihnen gehörenden Grabdenkmäler und Pflanzen vor Beginn der Räumung zu entfernen. Über die innert nützlicher Frist nicht abgeholten Gegenstände verfügt die Friedhofverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

Art. 48 Haftung bei Unfällen und Schäden

Die Einwohnergemeinden haften nicht für Unfälle sowie Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzen, Kranzgebinden und anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, die sich durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse oder Grabsenkungen ergeben.

Art. 49 Diebstahl und Grabschändungen

Für Diebstahl an Grabschmuck sowie Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Gegen fehlbare Personen wird Strafanzeige erhoben.

Art. 50 Beschwerden

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art. 51 Aufhebung Reglement

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhofreglement vom 1. September 2020 aufgehoben.

Art. 52 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 am 01. Januar 2026 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Gemeinderat



Sandra Cellarius
Gemeindepräsidentin



Beatrice Stöckli
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025